

BMJ - IV 2 (Strafrechtliche Nebengesetze und
multilaterale Zusammenarbeit in Strafsachen)

Dr. Stephanie Öner
Sachbearbeiterin

stephanie.oener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302065
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.s@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.371.013

Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden (10/ME)

BZ: 2025-0.286.826

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt
Stellung:

A. Das Bundesministerium für Justiz **schließt sich der Stellungnahme des BVwG (4/SN-10/ME) in diesem Begutachtungsverfahren an**, wonach anlässlich der vorliegenden Novelle der Verweis auf § 153 Abs. 6 BörseG in § 7 Abs. 2 und 3 MiCA-VVG und in § 4 Abs. 2 Z 2 DORA-VVG beseitigt werden sollte. Der Verweis auf diese Bestimmung führt dazu, dass für Anträge der FMA auf Durchsuchung von Örtlichkeiten oder Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung zwar – wie vom Bundesministerium für Justiz gefordert – das Bundesverwaltungsgericht zuständig ist, in zweiter Instanz aber das Oberlandesgericht Wien zur Entscheidung berufen wird. Dieser Rechtszug ist inkonsistent und daher zu beseitigen.

B. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Justiz bereits seit langem die **Streichung der Zuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien in § 153 Abs. 4 BörseG** und die **Zuweisung der Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht** fordert. Dazu im Detail:

1. Anlässlich der Umsetzung der Marktmissbrauchs-VO und –RL (MAR und MAD) im Jahr 2016 wurden in das BörseG Bestimmungen aufgenommen, die der **FMA** die Befugnis einräumen, **im Verwaltungsstrafverfahren Hausdurchsuchungen** durchzuführen und **Telekommunikations-überwachungen** vorzunehmen; die **gerichtliche Kontrolle** wurde – **systemwidrig** und **verfassungsrechtlich bedenklich (Art. 94 B-VG)** – dem **Landesgericht für Strafsachen Wien** übertragen. Die Bestimmungen (damals § 48b Abs. 2 – 9) wurden trotz heftigen Widerstands des Bundesministeriums für Justiz letztlich mangels Alternativen aufgenommen: Eine derartige Zuständigkeit konnte nicht unter die damals in Art. 130 B-VG enthaltene Umschreibung der Aufgaben der Verwaltungsgerichte subsumiert werden und Art. 130 B-VG enthielt auch keine Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber, weitere Aufgaben zuzuweisen. Zweifel an der Verfassungskonformität wurden später mehrfach geäußert.

2. Seit der am 1. Februar 2019 in Kraft getretenen **Änderung des B-VG idF BGBl. I Nr. 14/2019** (vgl. insb. Art. 130 Abs. 2 Z 4, Art. 130 Abs. 2 zweiter Satz sowie Art. 131 Abs. 6) ist keine Verfassungsbestimmung mehr für die Zuweisung neuer Aufgaben an Verwaltungsgerichte notwendig. Es besteht nun eine **generelle Ermächtigung an die (einfache) Gesetzgebung**, den Verwaltungsgerichten (neue) Aufgaben zuzuweisen.

3. Das ist seither auch tatsächlich bereits erfolgt:

a. Das **Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019)**, geschaffen durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (EU-FinAnpG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019, – ebenfalls in der (Finanzmarkt-)Zuständigkeit des BMF, ebenfalls in Umsetzung einer EU-VO – räumt in § 14 Abs. 1 Z 14 KMG 2019 der FMA folgende Rechte ein:

„14. Überprüfungen oder Ermittlungen vor Ort an anderen Standorten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen durchzuführen und zu jenem Zweck Zugang zu Räumlichkeiten zu erhalten, um Unterlagen und Daten gleich welcher Form einzusehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass in Zusammenhang mit dem Gegenstand einer Überprüfung oder Ermittlung Dokumente und andere Daten vorhanden sind, die als Nachweis für einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2017/1129 dienen können. §§ 119 bis 122 der Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, sind sinngemäß anzuwenden; sofern sich der Betroffene der beabsichtigten Maßnahme der FMA widersetzt, hat erforderlichenfalls das Bundesverwaltungsgericht über einen Antrag der FMA nach Abs. 1 Z 14 mit Beschluss zu entscheiden, wobei der Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit nach § 5 StPO anzuwenden ist. Die FMA hat ihren Antrag zu begründen und dem Bundesverwaltungsgericht samt den Akten zu übermitteln.“

In den **Erläuterungen** (Bericht des Finanzausschusses 644 BlgNR XXVI. GP, 34) finden sich zu dieser Bestimmung folgende Ausführungen:

Für die Ermittlungen gemäß Abs. 1 Z 14 (Hausdurchsuchungen) wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Einbindung des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen, die gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG ermöglicht wurde. Unbeschadet der eingeräumten Befugnis zur Hausdurchsuchung hat die FMA verhältnismäßig zu verfahren

und weniger eingriffsintensive Befugnisse zur Überprüfung und Ermittlung vor Ort im Sinne von Art. 32 Abs. 1 Buchstabe n der VO wie zum Beispiel den angekündigten oder auch nicht angekündigten Lokalausweis in Erwägung zu ziehen. Zu diesen Befugnissen zählen auch die in anderen Bundesgesetzen eingeräumten Befugnisse, unbeschadet derer nach dem Einleitungssatz die Hausdurchsuchung – als ultima ratio – zur Verfügung steht.

Die Bestimmung sieht somit **systemkonform** eine **Entscheidung über die Zulässigkeit eines in Aussicht genommenen Vorgehens nach dieser Ziffer der FMA durch das BVerwG** vor. Es handelt sich bei § 14 Abs. 1 Z 14 KMG 2019 nicht um eine ex post-Überprüfung, sondern um eine Zuständigkeitsverschiebung in Richtung Verwaltungsgerichtsbarkeit.

b. Zuletzt wurde im Jahr 2024 die Zuständigkeit für derartige Ermittlungsmaßnahmen auch im DORA-VVG (§ 4 Abs. 2 Z 2) und im MiCA-VVG (§ 7 Abs. 2 und 3) dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesen (vgl. dazu BGBl. I Nr. 112/2024 und BGBl. I Nr. 111/2024).

4. Die dargestellte Rechtsentwicklung zeigt, dass jene **Argumente, die sich auf die Erläuterungen der Reform des Jahres 2016 stützen, überholt** sind. Das Beispiel des KMG 2019 zeigt zudem, dass auch das **Argument betreffend Systemkonformität unzutreffend** ist; aktuell gibt es damit ein altes System, das noch auf der Verfassungsrechtslage vor 2019 beruht, und ein neues, das den neuen Kompetenzen des BVwG Rechnung trägt. Es wäre am Gesetzgeber gelegen, das alte System nun mit allgemeiner Gültigkeit auf das neue System umzustellen, um ein einheitliches System, das den dargestellten Anforderungen entspricht, zu schaffen und Zersplitterung entgegen zu wirken.

5. Das Bundesministerium für Justiz nimmt daher die Möglichkeit der Äußerung in diesem Begutachtungsverfahren zu einer beabsichtigten Änderung des BörseG dazu wahr, dieses Anliegen (erneut) vorzubringen. Der Gesetzgeber sollte es nicht versäumen, in Bezug auf die Ermittlungsbefugnisse der FMA eine moderne und systemkonforme Regelung zu schaffen.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

13. Mai 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Wolfgang Pöckel

Elektronisch gefertigt